



Antrag der Redaktionskommission

vom 03.12.2021

<p>843.250 Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen Änderung vom ...</p>	001	<p><u>Die Statuten der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen (AS 843.250) werden wie folgt geändert:</u></p>
	002	
<p><i>Titel</i> Stiftung Einfach Wohnen (SEW), Statuten</p>	003	<p><i>Titel</i> Stiftung Einfach Wohnen (SEW), Statuten</p>
	004	
<p>Rechtsnatur und Haftung Art. 1 ¹ Die «Stiftung Einfach Wohnen (SEW)» ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz der Stiftung ist Zürich.</p>	005	<p>Rechtsnatur und Haftung Art. 1 ¹ Die Stiftung Einfach Wohnen (SEW) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz der Stiftung ist Zürich.</p>
<p>Abs. 2 unverändert.</p>	006	<p>Abs. 2 unverändert.</p>
	007	
<p>Grundkapital Art. 3 Abs. 1 unverändert.</p>	008	<p>Grundkapital Art. 3 Abs. 1 unverändert.</p>
<p>² Soweit es für die Bereitstellung und Erhaltung von preisgünstigem und ökologisch vorbildlichem Wohn- und Gewerberaum erforderlich ist, kann die Stiftung aus ihrem Eigenkapital Abschreibungen für die Verbilligung bestimmter Vorhaben tätigen.</p>	009	<p>² Soweit es für die Bereitstellung und Erhaltung von preisgünstigem und ökologisch vorbildlichem Wohn- und Gewerberaum erforderlich ist, kann die Stiftung aus ihrem Eigenkapital Abschreibungen für die Verbilligung bestimmter Vorhaben</p>

	Das der Stiftung von der Stadt Zürich gewidmete Grundkapital von 80 Millionen Franken ist ungeschmälert zu erhalten.		tätigen. Das der Stiftung von der Stadt gewidmete Grundkapital von achtzig Millionen Franken wird erhalten .
		010	
Mietzinskalkulation/Kostenmiete	Art. 5 ¹ Die Mietzinse der Wohnungen sind nach dem Prinzip der Kostenmiete im Sinne der Vorschriften der Wohnbauförderung von Stadt und Kanton Zürich zu kalkulieren.	011	Mietzinskalkulation, Kostenmiete Art. 5 ¹ Die Mietzinse der Wohnungen werden nach dem Prinzip der Kostenmiete im Sinne der Vorschriften der Wohnbauförderung von Stadt und Kanton kalkuliert .
	² Es gelten die Mietzinsvorgaben der Wohnbauförderung, unter Vorbehalt zwingender Mietzinsbestimmungen des Obligationenrechts ¹ .	012	² Es gelten die Mietzinsvorgaben der Wohnbauförderung, unter Vorbehalt zwingender Mietzinsbestimmungen des OR ¹ .
	³ Abschreibungen (Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2) sind mietzinswirksam zu berücksichtigen.	013	³ Abschreibungen gemäss Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 werden mietzinswirksam berücksichtigt .
	⁴ Allfällige Überschüsse sind ausschliesslich im Sinne des Stiftungszwecks einzusetzen	013	⁴ Allfällige Überschüsse werden ausschliesslich im Sinne des Stiftungszwecks eingesetzt .
		014	
Zweckerhaltung	Art. 7 ¹ Die Liegenschaften der Stiftung dürfen dem Stiftungszweck nicht entfremdet werden.	015	Zweckerhaltung Art. 7 ¹ Die Liegenschaften der Stiftung dürfen dem Stiftungszweck nicht entfremdet werden.
	² Eine Veräusserung von Grundstücken der Stiftung ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Stadtrats zulässig.	016	² Eine Veräusserung von Grundstücken der Stiftung ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Stadtrats zulässig.
	Abs. 3 wird aufgehoben.	017	Abs. 3 wird aufgehoben.
		018	

¹ SR 220

¹ **vom 30. März 1911**, SR 220.

Mietverhältnisse	Art. 13 ¹ Das Vermietungsreglement des Stiftungsrats führt die vorstehenden Vermietungs- und Belegungsgrundsätze (Zweckerhaltungsvorschriften) näher aus.	019	Mietverhältnisse	Art. 13 ¹ Das Vermietungsreglement des Stiftungsrats führt die vorstehenden Vermietungs- und Belegungsgrundsätze (Zweckerhaltungsvorschriften) näher aus.
	Abs. 2–4 unverändert.			² Die Bestimmungen des <u>Vermietungsreglements sind</u> Bestandteil der Mietverhältnisse.
		020 a		<u>Abs. 3 unverändert.</u>
		020 b		⁴ Bei Nichteinhaltung der wirtschaftlichen Vorgaben gemäss Art.10 ist die Stiftung bei der Suche <u>nach</u> einer Ersatzwohnung behilflich. Das Mietverhältnis ist innert der im <u>Vermietungsreglement</u> festgelegten Frist aufzulösen, spätestens aber nach fünf Jahren.
		021		
Stiftungsrat	Art. 14 Abs. 1 unverändert.	022	Stiftungsrat	Art. 14 Abs. 1 unverändert.
	² Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis elf vom Stadtrat gewählten Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident. Für ihre Wahl ist das städtische Recht anwendbar, insbesondere die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD) ² oder entsprechende Erlasse.	023		² Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis elf vom Stadtrat gewählten Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident. Für ihre Wahl ist das städtische Recht anwendbar, insbesondere die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD) ² oder entsprechende Erlasse.
	Abs. 3 unverändert.	024		Abs. 3 unverändert.
		025		

² vom 10. Juli 2013, AS 177.300.

² vom 10. Juli 2013, AS 177.300.

Geschäftsstelle Arbeitsverhältnisse	Art. 15 ¹ Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb der Stiftung. Sie steht unter der Leitung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers.	026	Geschäftsstelle, Arbeitsverhältnisse	Art. 15 ¹ Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb der Stiftung. Sie steht unter der Leitung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers.
	² Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind öffentlich-rechtlich. Sie richten sich nach dem Personalrecht der Stadt Zürich.	027		² Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind öffentlich- rechtlich und richten sich nach dem Personalrecht der Stadt ³ .
	³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung werden durch den Stiftungsrat angestellt. Der Stiftungsrat kann diese Befugnis mit Ausnahme der Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an diese oder diesen delegieren.	028		³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung werden durch den Stiftungsrat angestellt. Der Stiftungsrat kann diese Befugnis mit Ausnahme der Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an diese oder diesen delegieren.
	⁴ Gegenüber personalrechtlichen Anordnungen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie anderer dafür zuständiger Angestellter kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Stiftungsrat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz ³ .	029		⁴ <u>Gegen personalrechtliche Anordnungen kann</u> innert <u>dreissig</u> Tagen <u>nach Zustellung eine Neubeurteilung durch den Stiftungsrat verlangt werden, sofern dieser nicht selbst Anstellungsinstanz ist.</u> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz ⁴ .
		030		
Prüfstelle	Art. 16 Zur Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens der Stiftung und der Jahresrechnungen bestellt der Stadtrat auf Antrag des Stiftungsrats eine von diesem unabhängige Prüfstelle. Als Prüfstelle kann auch die Finanzkontrolle der Stadt	031	Prüfstelle	Art. 16 Zur Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens der Stiftung und der Jahresrechnungen bestellt der Stadtrat auf Antrag des Stiftungsrats eine von diesem unabhängige Prüfstelle. Als Prüfstelle kann auch die Finanzkontrolle der

³ vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

³ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

⁴ vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

	Zürich bestimmt werden.		<u>Stadt bestimmt</u> werden.
		032	
Aufsicht	Art. 17 ¹ Die Tätigkeit der Stiftung steht unter der Aufsicht des Stadtrats und der Oberaufsicht des Gemeinderats.	033	Aufsicht Art. 17 ¹ Die Tätigkeit der Stiftung steht unter der Aufsicht des Stadtrats und der Oberaufsicht des Gemeinderats.
	² Dem Stadtrat sind der Erlass des Organisations- und des Vermietungsreglements zur Genehmigung einzureichen.	034	² Dem Stadtrat <u>wird</u> der Erlass des Organisations- und des Vermietungsreglements zur Genehmigung <u>eingereicht</u> .
	³ Ferner sind dem Stadtrat alljährlich das Budget, die Jahresrechnung, der Finanz- und Aufgabenplan sowie der Geschäftsbericht der Stiftung zur Kenntnisnahme einzureichen. Der Stadtrat leitet diese Unterlagen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.	035	³ <u>Dem Stadtrat werden jährlich</u> das Budget, die Jahresrechnung, der Finanz- und Aufgabenplan sowie der Geschäftsbericht der Stiftung zur Kenntnisnahme <u>eingereicht</u> . Der Stadtrat leitet diese Unterlagen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.
		036	
Statutenanpassungen	Art. 18 ¹ Statutenanpassungen werden vom Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats beschlossen. Der Stiftungsrat wird eingeladen, sich zum Antrag des Stadtrats vorgängig zu äussern.	037	<u>Statutenänderungen</u> Art. 18 ¹ <u>Statutenänderungen</u> werden vom Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats beschlossen. Der Stiftungsrat wird eingeladen, sich zum Antrag des Stadtrats vorgängig zu äussern.
	² Der Stiftungsrat kann dem Stadtrat eigene Statutenanpassungsvorschläge einreichen. Über deren Unterbreitung an den Gemeinderat entscheidet der Stadtrat.	038	² Der Stiftungsrat kann dem <u>Stadtrat Vorschläge zu Statutenänderungen</u> einreichen. Über deren Unterbreitung an den Gemeinderat entscheidet der Stadtrat.
		039	
Auflösung der Stiftung	Art. 19 Im Falle einer Auflösung der Stiftung fällt ihr Vermögen der Stadt Zürich zu.	040	Auflösung der Stiftung Art. 19 <u>Bei</u> einer Auflösung der Stiftung fällt <u>das Stiftungsvermögen</u> der <u>Stadt zu</u> .
		041	

042

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)

Für die Redaktionskommission

Präsident Mark Richli (SP)
Sekretär Georg Escher